

Dringliche Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB/Rahel Ruch, JA!): Rassistische Diskriminierung in Bern!

In den letzten Tagen war in der Berner Presse zu lesen, dass Ausländer/nnen in bestimmten Bars nicht erwünscht sind. Das jüngste Beispiel einer solchen Diskriminierung ist der Club Art Cafe: Auf Weisung der Geschäftsführung habe ein Bronco-Mitarbeiter von einem ausländischen Gast, der mit Freunden an einem Tisch sass, den Ausweis verlangt. Der betroffene Ausländer hatte einen B Ausweis, was der Grund gewesen sei, dass man ihn „freundlich“ zum Verlassen des Lokals aufgefordert habe. Dies obwohl ihm absolut nichts vorgeworfen werden konnte. Der Geschäftsführer des Art Cafés, Ralf Jansen, erklärte gegenüber Telebärn, dass dieses Vorgehen in seinen Lokalen so gehandhabt werde.

2006 haben wir einen Vorstoss¹ eingereicht, in dem wir Massnahmen gegen solch willkürliches Vorgehen in Berner Lokalen verlangten. Aufgrund dieses Vorstosses hat der Gemeinderat zusammen mit einschlägigen Fachstellen die Vorbereitung für Merkblätter getroffen, was wir natürlich zu schätzen wissen. Ebenfalls bemerkenswert ist das Engagement des Gemeinderates für den Eintritt von Bern in die internationale Koalition „Städte gegen Rassismus“².

Trotz all dieser positiven Entwicklungen kommt es in Berner Lokalen aber offensichtlich immer wieder zu solchen diskriminierenden Handlungen. In diesem letzten Beispiel von Art Café, äussern sich der Geschäftsinhaber Ralf Jansen und Eveline Neeracher, Präsidentin von GastroStadtBern öffentlich, dass sie selber entscheiden, wen sie in ihre Lokale einlassen und wen nicht.

Wir bitten den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Stehen diese Aussagen nicht im Widerspruch zum Engagement der Stadt Bern gegen Rassismus und ist diese Haltung der Lokalinhaberin nicht ein Verstoß gegen das Gesetz?
2. Ist es nicht ein Officialdelikt, das Amtes wegen verfolgt werden müsste? Wäre es nicht die Aufgabe der Stadt Berner Behörden deswegen beim Kanton (Police Bern) zu intervenieren?

Begründung der Dringlichkeit: Trotz den Anstrengungen des Gemeinderates hat das Management des Art Café seine Praxis nicht geändert. Was sich im Art Café abgespielt hat ist unseres Erachtens ein Officialdelikt und muss deshalb sofort geahndet werden.

Bern, 19. März 2009

Dringliche Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB/Rahel Ruch, JA!): Stéphanie Penher, Lea Bill, Christine Michel, Aline Trede, Urs Frieden, Rolf Zbinden, Emine Sariaslan, Luzius Theiler, Natalie Imboden

Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat bejaht.

¹ 06.000216: Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB): Rassistische Diskriminierungen in den Barbetrieben der Stadt Bern

² 06.000213: Postulat Fraktion GB/JA (Catherine Weber/Hasim Sancar, GB/Anne Wegmüller, JA!): Als UNESCO-Welterbe besonders verpflichtet: Die Stadt Bern soll dem UNESCO-Projekt „Städte gegen Rassismus“ beitreten.

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt dieses Thema sehr ernst. Er ist sich der Problematik der Rassendiskriminierung in bernischen Barbetrieben, Nachtclubs und Discos bewusst und verurteilt solche Vorfälle aufs Schärfste. Der Gemeinderat unterstützt deshalb eine intensive Kontrolltätigkeit und strenge Handhabung im Zusammenhang mit rassistischen Diskriminierungen.

Nachdem im Frühling 2008 eine Sitzung mit Vertretenden der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR), Vertretenden des Projekts „Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus“ (gggfon) sowie Vertretenden der Orts- und Gewerbeполиzei zum Thema „Rassistische Diskriminierungen in Barbetrieben“ stattgefunden hat, wird im Mai 2009 zum gleichen Thema eine Pressekonferenz einberufen. Dabei sollen das von der EKR, von gggfon und der Orts- und Gewerbeполиzei kreierte Merkblatt betreffend „Rassistische Diskriminierung am Bar-, Club- und Discoeingang“ und die dazugehörige Checkliste vorgestellt und in Umlauf gebracht werden. Geplant ist ebenfalls ein Runder Tisch mit ausgewählten Lokalbetreibenden, Fachstellen und der Orts- und Gewerbeполиzei.

Zu Frage 1:

Grundsätzlich ist es Lokalbetreibenden erlaubt, bestimmten Personen aus sachlichen Gründen (z.B. gegenüber ausfällig gewordenen Personen) den Eintritt in ihr Lokal zu verweigern. Werden jedoch Personen aus rassendiskriminierenden Gründen ausgeschlossen, liegt eine strafbare Handlung vor. Im erwähnten Fall ist es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob die Person aus rassendiskriminierenden Gründen zum Verlassen des Lokals aufgefordert wurde und somit ein Verstoß gegen das Gesetz vorliegt.

Zu Frage 2:

Der Straftatbestand der Rassendiskriminierung wird in Artikel 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) geregelt. Dieser Straftatbestand stellt ein Officialdelikt dar, welches von den Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen verfolgt wird. Nach Angaben der Kantonsполиzei Bern haben sich die Strafverfolgungsbehörden bereits der Sache angenommen.

Im Übrigen steht der betroffenen Person der zivilrechtliche Weg wegen Persönlichkeitsverletzung offen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Bern, 22. April 2009

Der Gemeinderat